

Auslegungen zu DIN 18800-7:2008-11**„Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation“**

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
Generell		2018-01	Bestand auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Fertigung gültigen DIN 18800-7:2008 die Forderung, dass eine Rückverfolgbarkeit aller einzelnen Positionen, aus denen die Bauteile gefertigt wurden, zu den Werkstoffnachweisen vorgeschrieben war?	Die Rückverfolgbarkeit aller einzelnen Positionen zu den Prüfbescheinigungen für metallische Erzeugnisse wurde nach DIN 18800-7 für die Ausführung von tragenden Bauteilen aus Stahl nicht gefordert.	2018-02
Generell		2018-02	Bestand auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Fertigung gültigen DIN 18800-7:2008 die Forderung, dass eine Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Schweißer zu den einzelnen Schweißnähten vorgeschrieben war?	Die Rückverfolgbarkeit eingesetzten Schweißer wird durch die Anwendung der Norm DIN 18800-7 für die Ausführung von tragenden Bauteilen aus Stahl nicht gefordert. Sofern eine Rückverfolgbarkeit erfolgen sollte, musste diese zusätzlich vereinbart werden. In diesem Fall endete nach DIN 18800-7 die Rückverfolgbarkeit nach Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten auf der Baustelle.	2018-02